

Förderverein Böhmisches Musik Karlsbad – BöMuKA-Club

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Böhmisches Musik Karlsbad - BöMuKA Club". Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz: e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 76307 Karlsbad.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung der "Böhmischen Musik Karlsbad e.V..
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, dessen Fälligkeit sowie sämtliche mit der Beitragserhebung unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Fragen werden von dem Vorstand bestimmt, der dies durch Vorstandsbeschluss oder in einer Beitragsordnung regeln kann.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der Kassier. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandschaft (Verwaltung) besteht aus dem Vorstand sowie dem Schriftführer.
- (3) Mehrere Vorstandschaftsämter können in einer Person vereinigt werden.

- (4) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte (Geschäftsführung) erledigt der Vorsitzende.
- (5) Die Vorstandschaft entscheidet über alle Belange des Vereins, sofern diese nicht durch diese Satzung oder durch zwingendes Recht dem Vorsitzenden, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jeweils für zwei Jahre - Wiederwahl ist zulässig. In die Vorstandschaft können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes außerhalb des „Zwei-Jahres-Turnus“ (zum Beispiel, weil ein bisheriges Mitglied der Vorstandschaft ausgeschieden ist), kann die Amtszeit des neu zu wählenden Mitglieds auf ein Jahr beschränkt werden. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied während der Amtszeit aus, kann durch Beschluss der Vorstandschaft ein anderes Vorstandschaftsmitglied mit der Übernahme der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl - betraut werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und umfasst die Gesamtheit aller Mitglieder.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der Kassier, wenn auch dieser verhindert ist, ein von der Versammlung bestimmter Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und Kassenprüfer.
- (2) Entlastung und Neuwahlen der Vorstandschaft und Kassenprüfer.
- (3) Satzungsänderungen

§ 10 Vereinsordnungen

Die Vorstandschaft außerhalb dieser Satzung bestehende Vereinsordnungen, wie zum Beispiel eine Beitragsordnung, beschließen, sofern die Regelungsinhalte der jeweiligen

Vereinsordnung nicht aufgrund dieser Satzung oder zwingendem Recht durch Satzungsregelung und/oder durch Mitgliederbeschluss geregelt werden müssen.

§ 11 Kassenprüfer

Es wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt. Er hat vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen und hierüber bei der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung, jeweils für zwei Jahre. Der Kassenprüfer darf der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 13 Satzungsänderungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Für eine Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der von den Anwesenden bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen aus.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung


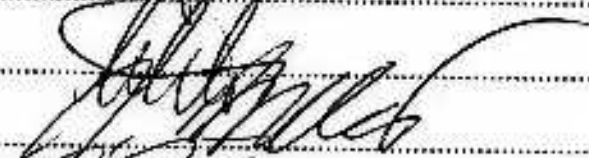


§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Verein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der volkstümlichen Blasmusik im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte der Verein zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) als gemeinnützig anerkannt sein, ist das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Karlsbad zu übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser Verwendung zustimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.04.2014 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Die Satzung ist errichtet am 02.04.2014


.....
P. Koppel
N. H. Hecht
.....

.....

.....

.....